

Änderungsantrag

der Abgeordneten Doris Achelwilm, Dr. Petra Sitte, Simone Barrientos, Dr. Birke Bull-Bischoff, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Nicole Gohlke, Cornelia Möhring, Sören Pellmann, Katrin Werner, Sabine Zimmermann (Zwickau) und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/24686, 19/27929 –**

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 1631e Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) Wenn eine Behandlung an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen an minderjährigen Personen oder an volljährigen Personen, die nicht selbst einwilligungsfähig waren, erfolgt ist, haben Behandelnde gemäß § 630a den Eingriff an das hierfür zuständige Bundesregister zu melden und eine digitale Kopie der Patientenakte im Sinne von § 630g dorthin zu übermitteln. Nach Abschluss des Familiengerichtsverfahrens hat das Gericht das Verfahren an hierfür zuständige Landes- oder Bundesregister zu melden und eine digitale Kopie der Gerichtsakte zu übermitteln. Der Zugriff auf die Kopien von Gerichts- und Patient*innen-Akten ist kostenfrei und ausschließlich den Patient*innen selbst zu gewähren. Eine Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in den Zugriff ist bei Minderjährigen nicht erforderlich. Für Forschungszwecke ist ein Abruf anonymisierter, strukturierter Datensätze beim Register möglich.“

Berlin, den 23. März 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Ohne Register ist für Betroffene die spätere Nachvollziehbarkeit der medizinischen Behandlung nicht gewährleistet, ebenso wenig wie die Überprüfbarkeit der rechtswirksamen Einwilligung. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf unter Nummer 8 ein entsprechendes Zentralregister empfohlen. Die Bundesregierung hatte die Organisation von Krankenhäusern und der Ärztekammern als in der Verantwortung der Länder selbst liegend betrachtet und den Vorschlag zurückgewiesen. Da es sich hier nicht primär um die Organisation von Akten-Aufbewahrung handelt, sondern um Kinderrechte, liegt ein bundeseinheitliches Zentralregister auf der Hand, wie es beispielsweise vergleichbar für die institutionelle Spermienpende wegen des Rechts jedes Kinds auf Kenntnis der eigenen Abstammung eingerichtet wurde.

Gemeldet und archiviert werden sollen alle genitalverändernden Eingriffe an Minderjährigen sowie jene Eingriffe an nicht einwilligungsfähigen Erwachsenen. Der Umfang der Akten-Archivierung entspricht dem bestehenden Auskunftsanspruch von behandelten Personen nach § 630g BGB. Die Archivierung erfolgt strikt datenschutzkonform, die Daten für andere als die persönlichen Zwecke der Betroffenen werden ausnahmslos anonymisiert und strukturiert aufbereitet. Auch sollen entsprechende Kopien der Gerichtsakten aus den Verfahren der Überprüfung zentral archiviert werden. Da es insgesamt um eine begrenzte Anzahl an Fällen pro Jahr gehen wird und Patient*innen-Akten in der Regel längst kontinuierlich digitalisiert geführt werden, sind die Kosten hierfür in einem überschaubaren Umfang bei gleichzeitig großem Zugewinn der Durchsetzungsfähigkeit der Menschen- und Kinderrechte von Betroffenen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.